



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

25. Jahrgang

28. Juli 2021

Nr. 36

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 103 für das Wohngebiet „Am Niegripper See II – Niegripper Seite“ in der Ortschaft Niegripp

1

Amtlicher Teil

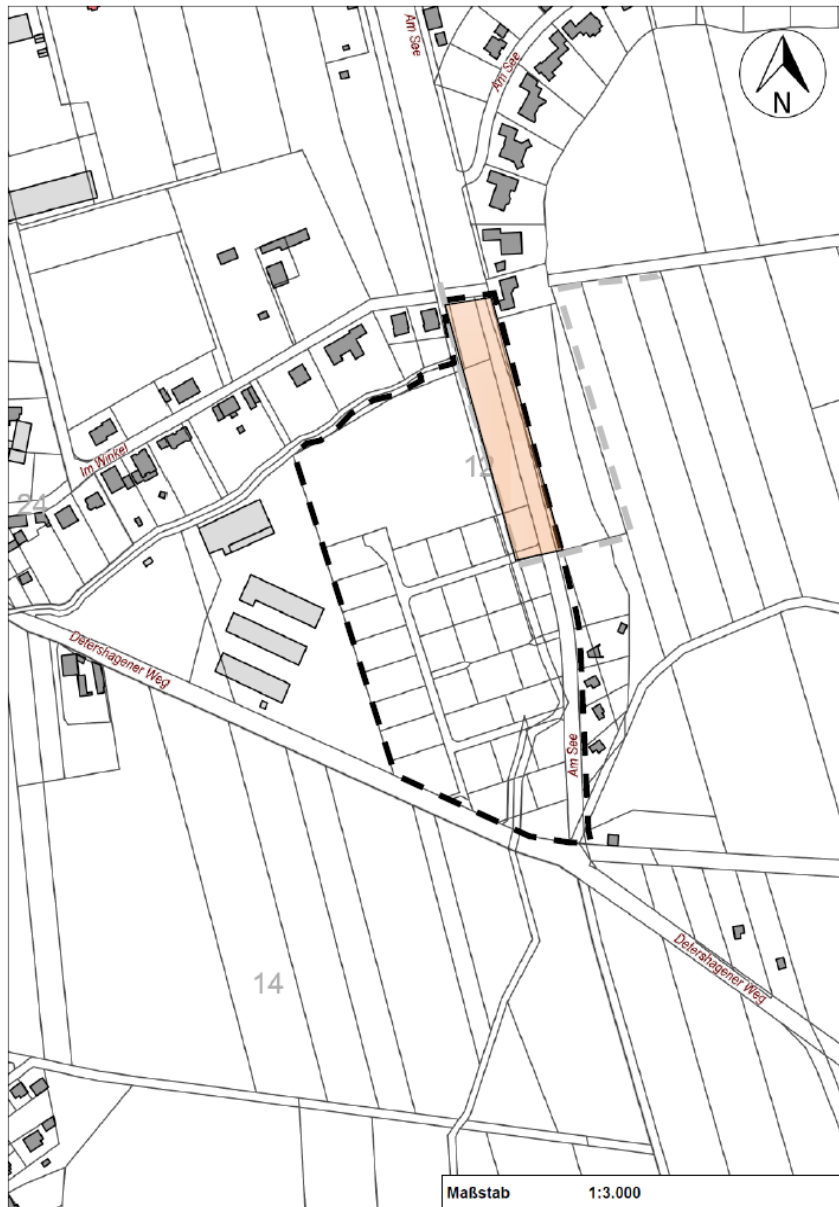
Stadt Burg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 103 für das Wohngebiet „Am Niegripper See II – Niegripper Seite“ in der Ortschaft Niegripp

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 mit der Beschlussvorlage Nr. 102/2021 den Flächennutzungsplan Nr. 103 für das Wohngebiet „Am Niegripper See II – Niegripper Seite“ in der Ortschaft Niegripp in der Fassung vom April 2021 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 103 für das Wohngebiet „Am Niegripper See II – Niegripper Seite“ in der Ortschaft Niegripp wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 für das Wohngebiet „Am Niegripper See II – Niegripper Seite“ in der Ortschaft Niegripp ist in dem nachstehend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt



**Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103
„Am Niegripper See II – Niegripper Seite“ in der Ortschaft Niegripp
(Karte unmaßstäblich)**

Der farblich schraffierte Bereich entspricht dem Überlagerungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 mit dem Bebauungsplan 68 in der Fassung der 1. Änderung. Der grau umrandete Bereich entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 in der Fassung der 1. Änderung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 103 in Kraft. Gleichzeitig tritt der mit Bekanntmachung vom 19.11.2008 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 68 für das Gebiet „Am Niegripper See – Niegripper Seite“ in der Fassung der 1. Änderung innerhalb des Überlagerungsbereiches (hier farblich dargestellt) mit dem Bebauungsplan Nr. 103 außer Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 103 für das Wohngebiet „Am Niegripper See II – Niegripper Seite“ mit seiner Begründung einschließlich des zugehörigen Umweltberichts in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Öffnungszeiten

| | |
|----------|------------------|
| Montag | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00 – 16.00 Uhr |

| | |
|------------|------------------|
| Mittwoch | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 – 17.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 – 12.00 Uhr |

einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 103 mit der Begründung einschließlich des zugehörigen Umweltberichts auf der Internetseite der Stadt Burg unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html> online eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.*

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA 372) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 27.07.2021

gez.
Sievert

Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen